

Bauten und deren Verlängerung nach Cottbus oder Camenz „hervorragender Werth zu legen“ sei.

Ferner hebt das Decret S. 533 hervor, daß die K. K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung die von ihr zu ertheilende Genehmigung zum Baue der Bahnlinie bis an die Sächsische Grenze bei Sebnitz noch von der Bedingung abhängig gemacht, daß eine gemeinschaftliche Zollabfertigungsstelle für den Elbverkehr in Tetschen errichtet werde.

Das Decret wiederholt nun die auf mehreren Landtagen schon vom Königlichen Finanzministerium ausführlich dargelegte Befürchtung, daß dies ganz nothwendig dahin führen müsse, daß die Zollabfertigung und der damit eng zusammenhängende gesammte Elbverkehr von Schandau ganz weggezogen und nach Tetschen verlegt werden würde.

Durch diese von der Oesterreichischen Regierung gestellte Bedingung sind demnach die gewichtigen Bedenken, welche die Regierung gegen Concessionirung der Nordbahngesellschaft ohnedies schon hatte, noch erheblich vermehrt worden.

Diese Bedenken werden nun auf S. 532 bis 535 des Decrets ausführlich und — wie die Deputation hinzufügen muß — in überzeugender Weise dargelegt und lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen:

1. Die Linie Schandau-Sebnitz würde „zu einer ewigen Unselbstständigkeit verurtheilt werden,“ dafern sie gezwungen würde, in eine Bahn einzumünden, deren Interessen mit ihren eigenen in Widerspruch stehen;

2. die Nordbahn würde auf alle Zeit hinaus das lebhafteste Interesse haben, ihre Hauptlinie Bodenbach-Rumburg-Bautzen zu bevorzugen und die Nebenlinie Schandau-Sebnitz-Bautzen zurückzuhalten, welche sie ja überhaupt nur baut, um die Erlaubniß zu erlangen, ihre in der Anlage sehr theuere, in der Rente aber sehr geringe Bodenbach-Rumburger Bahn bis Bautzen fortführen zu dürfen.

Da nun aus diesen Gründen klar hervorgeht, daß die Sächsischen Interessen, und namentlich diejenigen der Städte Schandau und Sebnitz und der umliegenden Landestheile nur dann genügend gewahrt werden können, wenn jede Berührung Böhmischen Gebiets und somit auch jede Begünstigung der Böhmischen Interessen auf Kosten der Sächsischen vermieden wird, so erachtete unsere Regierung sich für verpflichtet, nochmals genauer und eingehender als zeither zu prüfen, ob dies nicht dadurch erreicht werden könne, daß man die Bahn von Sebnitz aus in der Richtung auf Neustadt weiter führe und entweder vor der Hand nur in der Südlaußiger Bahn einmünden lasse oder nach Befinden von Kirschau aus nach Bautzen weiter baue.